

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

F (04 21) 361 0
E-Mail [infektionsschutz
@ordnungsamt.bremen.de](mailto:infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de)

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057-10-Corona
Bremen, 10. März 2020

Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und Menschenansammlungen zur Eindämmung des Coronavirus

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert, die folgende Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansammlungen in der Stadtgemeinde Bremen ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen sind ab dem 12. März 2020 bis einschließlich 26. März 2020 verboten.
2. Für den Fall der Nichtbeachtung/Zu widerhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Form angedroht, dass die Besucher/Teilnehmer des Veranstaltungsortes verwiesen werden.

3. Für Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansammlungen in der Stadtgemeinde Bremen mit einer Teilnehmerzahl unter 1.000 Personen gelten ab dem 12. März 2020 bis einschließlich 26. März 2020 die folgenden Auflagen:
 - a. Es muss eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet sein.
 - b. Es müssen ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene (Toilettenräume mit Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern) vorgehalten werden.
 - c. Die Teilnehmer müssen vor und während der Veranstaltung aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Schnupfenhygiene informiert werden.
4. Die Veranstalter nichtöffentlicher Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Bremen mit einer Teilnehmerzahl von über 250 Personen müssen ab dem 12. März 2020 bis einschließlich 26. März 2020 die Veranstaltung beim Ordnungsamt Bremen anzeigen.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 11.03.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 11.03.2020 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Die Krankheitsverläufe variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen.

Das Robert Koch Institut hat in „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ v. 28. Februar 2020 ausgeführt, „dass Massenveranstaltungen (...) dazu beitragen [können], das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen. (...) Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.“

Das Bundesgesundheitsministerium hat am vergangenen Wochenende ausdrücklich empfohlen, Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern vorerst abzusagen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch in Bremen der erste Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen.

Das Gesundheitsamt Bremen hat dem Ordnungsamt Bremen am 10.03.2020 vorgeschlagen, auf der Grundlage des IfSG Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansammlungen in der Stadtgemeinde Bremen ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen zu verbieten und für Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern Auflagen zu erteilen.

II.

Das Ordnungsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Dem vorliegenden Bescheid ist ein Vorschlag des Gesundheitsamtes Bremen im Sinne des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 6 S. 1 IfSG vorausgegangen.

Ziffer 1:

Die Voraussetzungen für das gegenständliche Verbot ergeben sich aus § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG und sind vorliegend gegeben. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, trifft die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Vorschrift umfasst damit alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Hierzu zählen auch Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG (vgl. § 28 Abs. 1 S. 3 IfSG). Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 1. Halbsatz IfSG sind vorliegend erfüllt und es besteht auch eine Erforderlichkeit, sämtliche Veranstaltungen und Ansammlungen für den unter Ziffer 1 benannten Zeitraum zu untersagen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich zunächst um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Daneben wurden in Bremen bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Das in Ziffer 1 geregelte Verbot ist auch zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich.

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hat in seiner zweiten Sitzung die Prinzipien des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen. Nach den Kriterien des RKI ist das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängig. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen. Folglich ist ein höheres Risiko jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem Raum zusammenkommt, so wie dies bei Großveranstaltungen typischerweise üblich ist. Auf Großveranstaltungen ist die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Darüber hinaus ist ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen davon auszugehen, dass eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden, um eine Kontaktpersonennachverfolgung sicherzustellen, praktisch nicht möglich sein wird. Zudem ist bei solchen Veranstaltungen zu erwarten, dass die Teilnehmenden aus anderen Regionen Deutschlands oder sogar aus anderen Mitgliedstaaten anreisen werden. Darunter werden auch Personen aus Regionen mit einem gehäuften Auftreten von COVID-19-Fällen sein.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist das hier verfügte Verbot von Versammlungen mit mehr als 1.000 Besucherinnen und Besuchern erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Das Ordnungsamt verfügt insbesondere bereits auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG bei Bekanntwerden von Infizierungen oder Verdachtsfällen die Absonderung in häuslicher Quarantäne oder die Absonderung in einem Krankenhaus. Diese Maßnahmen zielen jedoch auf

die Absonderung von Einzelpersonen ab und sind nicht geeignet, mögliche Infizierungen durch von außerhalb anreisende Personen zu verhindern. Zudem sind diese Maßnahmen nicht gleich geeignet, um dem hohen Verbreitungsrisiko bei Veranstaltungen und Ansammlungen mit vielen Personen zu begegnen.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Verfügung unter Ziffer 1 wurde zunächst zeitlich eng befristet. Hierdurch bleibt auch sichergestellt, dass die nötige Flexibilität im Hinblick auf die weitere Verbreitung des COVID-19 erhalten bleibt.

Darüber hinaus wurde das Verbot unter Ziffer 1 gerade nur auf Veranstaltungen und Ansammlungen mit einer hohen Anzahl teilnehmender Personen beschränkt. So ist sichergestellt, dass kleinere Veranstaltungen und Ansammlungen stattfinden können. Dies gilt insbesondere für Versammlungen, die den besonderen Schutz des Art. 8 GG genießen.

Vom Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen mit weniger als 1.000 Teilnehmern wird bisher abgesehen, da davon ausgegangen wird, dass Veranstalter die Hinweise des Robert Koch Instituts („Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ v. 28. Februar 2020) beachten und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden vor einer Infizierung umsetzen werden. Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, gegenüber solchen Veranstaltungen und Ansammlungen weitergehende Auflagen zu erteilen oder Verbote auszusprechen, wenn zu erwarten ist, dass die Hinweise des Robert Koch Instituts keine hinreichende Beachtung finden werden.

Ziffer 2:

Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber trotz des Verbots stattfindenden Veranstaltungen und Ansammlungen vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den von Großveranstaltungen ausgehenden Infektionsgefahren wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Ziffer 3:

Die unter Ziffer 3 verfüigten Auflagen sind erforderlich, um auch bei Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern das Risiko einer Infektion zu minimieren. Hierzu muss sichergestellt werden, dass eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet ist (Ziffer 3.a.), ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene vorgehalten werden (Ziffer 3.b.) und im Vorfeld und während der Veranstaltung die Teilnehmer ausreichend über präventive Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert werden (Ziffer 3.c.). Die Auflagen orientieren sich eng an den Empfehlungen des Robert Koch Instituts.

Ziffer 4:

Die in Ziffer 4 geregelte Anzeigepflicht ist erforderlich, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, von jeglichen Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, Kenntnis zu erlangen, um ggf. die Veranstalter und Teilnehmer über präventive Möglichkeiten der Minimierung der Gefahren einer Infektion informieren oder ggf. beschränkende Maßnahmen zu können.

Ziffer 5:

Die sofortige Vollziehung der Androhung unmittelbaren Zwangs und der Auflagen unter den Ziffern 2 und 4 wird angeordnet. Das unter Ziffer 1 verfüigte Verbot ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die unter den Ziffern 2 bis 4 getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da Großveranstaltungen in der Stadtgemeinde Bremen bereits diese Woche stattfinden werden und eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, das ausgesprochene Verbot nicht umgesetzt werden könnte. Die Infektionsgefahren, die durch das Verbot verhindert

werden sollen, könnten sich dann realisieren und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen liefe somit ins Leere. Gleiches gilt für die Auflagen (Ziffern 3 und 4), da diese darauf ausgerichtet sind, dass für alle stattfindenden Veranstaltungen und Ansammlungen besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind und das Ordnungsamt über alle nichtöffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmern Kenntnis erlangt. Eine weitere Verbreitung des COVID-19 aufgrund des Nichteinschreitens gegenüber Großveranstaltungen und der Nichtbeachtung der an andere Veranstaltungen und Menschenansammlungen gerichteten Auflagen kann im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Eindämmung des COVID-19 deutlich zurückstehen.

Ziffer 6:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 11.03.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil in den nächsten Tagen bereits Großveranstaltungen stattfinden werden und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Eine frühere Bekanntgabe war nicht möglich, da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils auf aktuellen Erkenntnissen beruhen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen und erfolgt nur, wenn diese eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Für die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.



Papencord

Amtsleiter